

MWST-News Juli 2024

1) Berechtigten Gratis-Getränke und -Snacks für das Personal zum Vorsteuerabzug?

Gemäss [Ziffer 1.4 der MWST-Info 08 Privatanteile \(MI 08\)](#) ist die **Gratisabgabe von Getränken und Snacks durch den Arbeitgeber** nicht auf dem Lohnausweis¹ zu deklarieren. Sie gilt als **unentgeltlich erbracht**. Der **Vorsteuerabzug ist im Rahmen von Art. 28 ff. MWSTG zulässig**. Falls ein Unternehmen aus seiner Geschäftstätigkeit das volle Vorsteuerabzugsrecht hat, erstreckt sich dieses somit auch auf Getränke und Snacks für das Personal.

Falls Umfang und Häufigkeit von Gratis-Apéros und -verpflegung das übliche Ausmass übersteigen, sodass von einer unentgeltlichen Verpflegung des Personals gesprochen werden muss, ist der Vorsteuerabzug auf dem Einkauf auch möglich, nebst der Deklaration im Lohnausweis und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge aber bei der MWST eine Umsatzbesteuerung erforderlich (Leistungen an das Personal). Deshalb sollte man zusätzlich **die für den Lohnausweis** (Abgrenzung zur deklarationspflichtigen Mitarbeiterverpflegung) **massgebenden Vorschriften beachten**. So steht z.B. in der [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO \(WML\)](#):

Rz. 2067: "Regelmässige Naturalleistungen gehören zum massgebenden Lohn."

Rz. 2069: "Gelegentliche Naturalleistungen gehören dagegen nicht zum massgebenden Lohn, soweit sie sich **im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt** halten."

2) Darf eine Beteiligungsgesellschaft für Finanzerträge die Vorsteuer pauschal mit 0.02% korrigieren?

Beteiligungsgesellschaften verzeichnen nebst Einnahmen aus Dividenden und Management Fees häufig Finanzerträge wie Einnahmen aus Darlehenszinsen oder Erlöse aus dem Handel mit Wertpapieren². Diese sind ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Mehrwertsteuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a und e MWSTG](#)). Direkt dem Finanzertrag zuzuordnende Vorsteuern dürfen deshalb nicht geltend gemacht werden ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Dies gilt beispielsweise für die Kosten einer Bonitätsprüfung, Depotgebühren oder darlehensbezogene Rechtsberatkosten. Für gemischt verwendete Aufwendungen ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, falls der Finanzertrag mehr als CHF 10'000 und mehr als 5% des Gesamtumsatzes ausmacht. Diese Korrektur kann gemäss [Art. 66 Bst. d MWSTV](#) mit der Pauschale von 0.02% der Finanzerträge vereinfacht ermittelt werden.

Exponenten der ESTV vertreten seit Einführung des aktuellen Mehrwertsteuergesetzes im Jahr 2010 immer wieder die Ansicht, die Vorsteuerkorrektur von 0.02% komme nur in Frage, wenn eine Nebentätigkeit vorliege. Dies wiederum geht weder aus dem Gesetz, noch aus der

¹ Ziffer 1.4 der MI 08 lehnt sich an Ziffer 2.1 der [Wegleitung zum Lohnausweis](#) an.

² Anteile an anderen Unternehmen von weniger als 10% gelten als Wertpapiere ohne Recht auf Vorsteuerabzug, da sie nicht unter [Art. 29 Abs. 2 MWSTG](#) fallen.

Verordnung oder der Verwaltungspraxis zu [Art. 66 Bst. d MWSTV](#) hervor (siehe [MWST-Info 09, Ziff. 4.3.2](#)).

Gemäss **Aussagen an einem Seminar im Herbst 2023** lässt die ESTV die **Vorsteuerkorrektur mit der Pauschale von 0.02% der Finanzerträge bei Beteiligungsgesellschaften** generell **nur dann zu, wenn die betreffende Unternehmung als Holdinggesellschaft alle drei Voraussetzungen der [MWST-Info 09, Ziff. 9.3.2.1](#) (Begriff Holdinggesellschaft) erfüllt:**

- Der statutarische Zweck besteht zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen.
- In der Schweiz wird keine Geschäftstätigkeit ausgeübt
- Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen machen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge aus.

Andernfalls akzeptiert die ESTV die 0.02% nicht und die Korrektur muss anders erfolgen.

Eine Beteiligungsgesellschaft **mit Finanzerträgen** darf dieser Betrachtung zufolge die **Vorsteuer somit nur dann pauschal mit 0.02% korrigieren, wenn sie als Holdinggesellschaft im Sinne der [MWST-Info 09, Ziff. 9.3.2.1](#) qualifiziert**. Da dies aber bisher weder klar als Verwaltungspraxis publiziert noch darin mit alternativen Berechnungsbeispielen erläutert wurde, gestaltet sich eine korrekte Umsetzung schwierig.

3) Was ändert sich bei den Subventionen?

Am 25. Juni 2024 hat die ESTV in der MWST-Info 05 (MI 05) ihre Praxis zu den Subventionen präzisiert:

- In der [Ziffer 1.1 der MI 05](#) wird der Begriff der Subvention dahingehend präzisiert, dass **von Institutionen, Stiftungen oder Anstalten im Auftrag von Gemeinwesen ausgerichtete Beiträge** (z.B. Schweizerischer Nationalfonds) **den Subventionen gleichgestellt** sind.
- In [Ziffer 1.4.2 der MI 05](#) wurden die Beispiele steuerbarer Leistungsverhältnisse aus Aufträgen des Gemeinwesens für den eigenen Bedarf angepasst. Die bisherige **Aufzählung von Beispielen konkreter (und deshalb steuerbarer) Gegenleistungen** wurde gestrichen und **durch andere Beispiele ersetzt**. Die meisten davon stammen aus der [MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Teil B, Ziffer 5.2.2](#), die nun komplett leer ist.
- Neu enthält die [MI 05 eine Ziffer 1.4.9](#) zum **Thema Verbilligungsbeiträge (Dreiparteiensystem)**. Ihr Inhalt stammt aus der [MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Teil B, Ziffer 5.2.1](#), die neu leer ist. Die Ausführungen wurden **neu strukturiert und mit Grafiken untermauert**. Die Beispiele sind teilweise übernommen und teilweise neu eingefügt worden.

Da es sich ausschliesslich um **Präzisierungen** handelt, ändert sich nichts **bei den Subventionen**. Präzisierungen bewirken **keine Veränderung der Rechtslage**.

4) Was ändert sich bei der MWST-Anmeldung?

Die ESTV hat kürzlich die **Online-Anmeldung** für die Mehrwertsteuer angepasst. Neu erfolgt die Anmeldung **direkt im ePortal**. Anders als bei den Online-Abrechnungen ist für die Anmeldung aber **kein Login erforderlich**: [Link](#). Die neue Benutzeroberfläche führt einen Schritt für Schritt durch den Anmeldeprozess. Hier die wichtigsten Neuerungen:

- Angemeldet werden können **inländische wie auch ausländische Unternehmen**.
- **Für MWST-Gruppen, zur Bezugsteuer und für Sportler** gibt es Links zu weiterführenden **Informationen**.
- Für ausländische Unternehmen kann bzw. muss die **Vollmacht für die Fiskalvertretung** neu bereits im Rahmen der Anmeldung als PDF-Datei online **hochgeladen** werden. Dies erübrigt eine Zustellung per Briefpost, **erfordert** dafür die **vorherige Einholung der Vollmacht**.
- Soll bei einem inländischen Unternehmen die **MWST-Korrespondenz von der ESTV** an eine andere Adresse als den Firmensitz zugestellt werden (**Zustelladresse**), muss dafür **ebenfalls bereits bei der Anmeldung eine Vollmacht** hochgeladen werden.
- Neu könne die **Unternehmensangaben** – falls vorhanden – **direkt aus dem UID-Register abgerufen** werden. Dies erleichtert die Erfassung sollte Tippfehler verringern. Im UID-Register eingetragen sind primär Schweizer Unternehmen.
- Allfällig veraltete und unzutreffende Angaben im UID-Registereintrag müssen (mühsam) über die zuständige Behörde mutiert werden³: [Link](#).

5) Was ändert sich bei den Taxis?

Am 25. Juni 2024 hat die ESTV in der [MWST-Branchen-Info 09 unter Ziffer 1.1.3](#) ihre Praxis bei der Zuordnung der Beförderungsleistung, insbesondere bei Taxifahrten, geändert. Dabei geht es um die Leistungszuordnung in Konstellationen, in denen eine Taxizentrale oder ein Fahrdienst involviert ist. Hintergrund dieser Änderung ist die Vereinheitlichung der Prinzipien zur direkten Stellvertretung gemäss [Ziff. 5.2.1 der MWST-Info 04 Steuerobjekt](#).

Bei telefonisch, per Internet oder mittels mobiler App bestellten Taxifahrten kann der Betreiber der Zentrale bzw. der App gegenüber dem Kunden als Leistungserbringer der Beförderungsleistung qualifiziert werden, auch wenn die zivilrechtliche Ausgestaltung eine direkte Stellvertretung indiziert. Dies **zumindest dann, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht explizit über das Vermittlungsverhältnis wird**. Bisher musste in diesem Fall dem Kunden bei Vertragsabschluss auch die Identität des effektiven Leistungserbringers offengelegt werden. Diese Anforderung einer «Identitätsaufklärung» wurde inzwischen gestrichen. Alles andere gilt unverändert weiter.⁴

³ Nur ganz wenige Daten im UID-Register können die Unternehmen selber ändern. Es sind dies die Angabe einer E-Mail-Adresse und/oder Internetseite, die Angabe eines zusätzlichen Namens sowie die bevorzugte Korrespondenzsprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätromanisch oder Englisch).

⁴ Die neue Praxis ist zu Gunsten MWST-pflichtiger Unternehmen ab 25. Juni 2024 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie ab dem 1. Juli 2024.